

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Stiftungsausschuss Universität:</u>	
Delegation von Befugnissen als oberste Dienstbehörde auf das Präsidium	631
<u>Mathematische Fakultät:</u>	
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik	634
Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik	655
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Ordnung für das Promotionsprogramm Physik	689
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management – SUFONAMA –“	693

Stiftungsausschuss Universität:

Der Stiftungsausschuss Universität hat am 14.02.2007 in seiner Funktion als oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts – ohne den Bereich Universitätsmedizin – gemäß § 60 a Abs. 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) i. V. m. § 5 Abs. 2 StiftVO-UGÖ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2002 (Nds. GVBL. S. 812), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 26.01.2005 (Nds. GVBl. S. 44) das Folgende beschlossen:

Der Stiftungsausschuss Universität delegiert frei widerruflich die nachstehend aufgeführten Aufgaben der obersten Dienstbehörde auf das Präsidium der Stiftung Universität Göttingen. Das Präsidium kann die genannten Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzten delegieren, die Delegation ist in der Geschäftsordnung des Präsidiums zu regeln und bekannt zu machen.

Beamtenrechtliche Regelungen

Lfd. Nr.	Gesetz/VO	§	Regelungsinhalt
1	Nieders. Beamten-gesetz (NBG)	192 III	Erlass von Widerspruchs-bescheiden, es sei denn, die oberste Dienstbehörde hat die Erstentscheidung selbst getroffen
2	NBG	§ 192 VI	Vertretung des Dienstherrn bei Klagen
3	NBG	8	Zulassung von ärztlichen Gutachten von beamteten Ärzten oder Vertrauensärzten bei Verbeamtung
4	NBG	36	Entlassung aus Beamtenverhältniss kraft Gesetzes (z. B. Ernennung bei anderem Dienstherrn) Feststellung des Datums
5	NBG	58	Versetzung in den Ruhestand von Beamten auf Probe bei Dienstunfähigkeit
6	NBG	59a	Übermittlung ärztlicher Daten Beauftragung von Gutachtern
7	NBG	67	Verbot der Amtsführung aus zwingenden dienstlichen Gründen
8	NBG	70	Verweigerung der Aussagegenehmigung vor Gericht
9	NBG	73	Genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit genehmigen

Lfd. Nr.	Gesetz/VO	§	Regelungsinhalt
10	NBG	77 a	Verbot von Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
11	NBG	78	Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Ausnahmefall
12	NBG	89	Gestattung des Führens der Amtsbezeichnung nach Entlassung
13	NBG	96	Ersatz von Sachschaden; teilweise oder ganzes Versagen bei grober Fahrlässigkeit
14	Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO)	7	Anerkennung von Beurlaubungszeiten als Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe
15	NLVO	32 II 1	Entscheidung über Zulassung zum Aufstieg
16	NLVO	32d	Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen: Feststellung des dienstlichen Bedürfnisses
17	NLVO	32h	Aufstieg in den höheren Dienst für besondere Verwendungen: Feststellung des dienstlichen Bedürfnisses
18	NLVO	41	Fortbildung: Festlegung zentraler Fortbildungsmaßnahmen
19	Mutterschutzverordnung (MuschVO)	8 IV	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften zur Mehrarbeit
20	Nieders. Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrlVO)	5 III Nr. 3	Zulassen von Abweichungen der Dauer des Sonderurlaubs nach §§ 2, 3 und 4
21	(Nds. SUrlVO)	11 I	Beurlaubung ohne Dienstbezüge für die Dauer von mehr als 6 Monaten
22	(Nds. SUrlVO)	11 II	Zulassen von Ausnahmen von den Beschränkungen der Dauer und der Höhe der Bezügewährung
23	DienstjubiläumsVO	5	Entscheidung über die (Nicht-)Ehrung bei mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten
24	Nds. ArbeitszeitVO	9	Entscheidung über Abweichungen von der Arbeitszeit VO

Besoldungsrechtliche Regelungen

Lfd. Nr.	Gesetz/VO	§	Regelungsinhalt
25	Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)	12 II	Entscheidung über Verzicht auf Rückforderung von überzahlten Bezügen aus Billigkeitsgründen
26	BBesG	27 IV	Entscheidung über Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs

Versorgungsrechtliche Regelungen

Lfd. Nr.	Gesetz/VO	§	Regelungsinhalt
27	BeamtVG	35 III	Unfallausgleich Anordnung der Untersuchung bei einem bestimmten Arzt
28	BeamtVG	45 III	Meldung und Untersuchungsverfahren Dienstunfall; Entscheidung, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat

Reise- und Umzugskostenrechtliche Regelungen

Lfd. Nr.	Gesetz/VO	§	Regelungsinhalt
29	Trennungsgeld-VO	4 V	Ermäßigung des Tagegeldes, sofern erfahrungsgemäß für Verpflegung geringere Aufwendungen als allgemein entstehen
30	Bundesreisekostengesetz (BRKG) (i. V. m. § 98 NBG)	8	Verzicht auf Kürzung des Tagegeldes ab 15. Tag
31	BRKG (i. V. m. § 98 NBG)	9 I	Regelung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung
32	BRKG (i. V. m. § 98 NBG)	9 II	Gewährung von Pauschalvergütung für regelm./gleichart. Dienstreisen
33	BRKG (i. V. m. § 98 NBG)	11 IV	Kostenerstattung für Ausbildungs/Fortbildungsreisen, die teilweise im dienstl. Interesse liegen
34	Auslandsreisekosten-VO (i. V. m. § 98 NBG)	1 II	Genehmigung von Auslandsdienstreisen

Das Präsidium hat mit Beschluss vom 21.02.2007 sämtliche ihm vom Stiftungsausschuss übertragenen Kompetenzen **mit Ausnahme der nachfolgend genannten** auf die Präsidentin oder den Präsidenten als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter übertragen:

Lfd. Nr. 1 (§ 192 Abs. 3 Nds. Beamtengesetz, Erlass von Widerspruchsbescheiden),
Nr. 15 (§ 32 Abs. 2 Satz 1 NLVO, Entscheidung über Zulassung zum Aufstieg),
Nr. 16 (§ 32 d NLVO, Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen),
Nr. 17 (§ 32 h, Aufstieg in den höheren Dienst für besondere Verwendungen),
Nr. 18 (§ 41 NLVO, Festlegung zentraler Fortbildungsmaßnahmen),
Nr. 26 (§ 27 Abs. 4 BBesG, Entscheidung über Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs).

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Mathematischen Fakultät am 14.03.2007 und nach Stellungnahme des Senats am 16.05.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.07.2007 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

§ 5 Aufbau des Studiums

§ 6 Zertifizierung von Studienschwerpunkten

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 7 Endgültiges Nichtbestehen
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Prüfungsorganisation
- § 11 Zulassung zu Modulprüfungen, Form der Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungssprache
- § 13 Masterarbeit (Abschlussarbeit)
- § 14 Bewertung von Prüfungen

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 15 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studienschwerpunkte und Studienplan
- Anlage 2: Nebenfächer
- Anlage 3: Übergreifende Module für Schlüsselkompetenzen
- Anlage 4: Modulkatalog

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik (WMPO) regelt den Abschluss des Studiums im Master Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen (APO)“ ist Bestandteil dieser WMPO. ²Diese WMPO enthält die ergänzenden Regelungen zur APO.

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Durch die im Rahmen des Master-Studienganges vorgesehenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit erworben hat, ökonomische Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, als mathematische Probleme

zu formulieren und mit angemessenen mathematischen Techniken zu lösen. ²Weiterhin ist in einer Masterarbeit die Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Darstellung mathematischer Probleme zu beweisen.

(2) Die bestandene Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, im Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Es sind 120 Anrechnungspunkte zu erwerben.

§ 5 Aufbau des Studiums

¹Das Studium gliedert sich wie folgt:

- a) Hauptstudium Mathematik: In diesem Studienbereich müssen Pflicht- und Wahlmodule gemäß Anlage 1 Abs. b) erbracht werden.
- b) Durch die bestandene Masterarbeit gemäß § 13 in einem der Studienschwerpunkte gemäß Anlage 1 Abs. a) müssen 30 Anrechnungspunkte erworben werden.
- c) Im außermathematischen Kompetenzbereich (im Folgenden als „Nebenfach“ bezeichnet) müssen die in Anlage 2 genannten Anrechnungspunkte erworben werden.
- d) Für ein Betriebspraktikum sind 10 Anrechnungspunkte zu erwerben.
- e) Schlüsselkompetenzen: Im Bereich der Schlüsselkompetenzen müssen die in Anlage 1, Abs. b) genannten Anrechnungspunkte erworben werden.

²Der Punkt a) bildet das Fachstudium, die Punkte c), d) und e) den Professionalisierungsbereich.

§ 6 Zertifizierung von Studienschwerpunkten

(1) ¹Es werden Studienschwerpunkte nach den in Anlage 1 Abs. a) genannten Kombinationen gebildet. ²Über Ausnahmen auf der Grundlage eines verbindlichen Studienplanes entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

(2) ¹Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts gemäß Anlage 1 Abs. a) sind in diesem Studienschwerpunkt 27 Anrechnungspunkte in Modulen verschieden von der Masterarbeit erforderlich. ²Werden in dem Schwerpunkt mehr Anrechnungspunkte erworben, so gehen davon die besten Noten in die Schwerpunktnote ein.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Leistungen erbracht wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Das Studium im Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Masterprüfung bestanden wird.
- (3) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erbracht sind oder
 - c) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - d) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können.
- (4) Für Studierende, die diesen Studiengang im Teilzeitstudium gemäß § 3 Abs. 6 APO absolvieren, verdoppeln sich die in Abs. 1 genannten Fristen sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen.
- (5) ¹Eine Überschreitung der in Abs. 3 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.
- (6) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden.
- (2) Alle weiteren nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden.
- (3) Prüfungsversuche, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, werden dabei nicht angerechnet.
- (4) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören fünf Fakultätsmitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe.

(2) ¹Wählbar aus der Hochschullehrer- und der Mitarbeitergruppe sind Personen, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind. ²Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; in der Regel sollte die Studiendekanin oder der Studiendekan den Vorsitz führen.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt die entsprechende Statusgruppe im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) ¹Die Prüfungskommission stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als über die Termine, zu denen die Leistungen zu erbringen sind, zu informieren. ³Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission einschließlich der sie tragenden Gründe festzuhalten.

(6) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(7) Die Prüfungskommission entscheidet insbesondere über Ausnahmen in allen Fällen.

§ 10 Prüfungsorganisation

(1) ¹In der Regel gibt es zu jedem Semester zwei Prüfungszeiträume, in denen die Prüfungstermine liegen. ²Der erste Prüfungszeitraum beginnt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche, der zweite Prüfungszeitraum beginnt in der Regel in der letzten vollständigen Woche des Semesters. ³Die Dauer eines jeden Prüfungszeitraums beträgt in der Regel 4 Wochen. ⁴Abweichend von Satz 2 können für einzelne Veranstaltungen auch davon abweichende Prüfungszeiträume festgesetzt werden.

(2) Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit der Prüfungskommission abzustimmen.

(3) ¹Zu Prüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb eines Anmeldezeitraums in der von der Prüfungskommission festgelegten Form anmelden. ²Die Rücknahme einer Prü-

fungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls von der Prüfungskommission festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums.

(4) Die Zeiträume für die Anmeldung und Rücknahme der Anmeldung zu Prüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Für Module aus anderen Fakultäten oder Zentren gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen dieser Fakultäten oder Zentren.

§ 11 Zulassung zu Modulprüfungen, Form der Prüfungsleistungen

(1) ¹In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung bestimmt werden. ²Näheres wird im Modulkatalog in Anlage 4 geregelt.

(2) ¹Modulprüfungen finden Studien begleitend statt. ²Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. ³Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. ⁴Näheres wird im Modulkatalog in Anlage 4 geregelt.

(3) ¹Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). ²Das Nähere regelt der Modulkatalog in Anlage 4.

§ 12 Prüfungssprache

¹Prüfungssprache kann Deutsch oder Englisch sein. ²Sie wird rechtzeitig vor Semesterbeginn festgelegt und bekannt gegeben.

§ 13 Masterarbeit (Abschlussarbeit)

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. ²Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate, der studentische Arbeitsaufwand entspricht ca. 900 Stunden. ³Im Einzelfall kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die Bearbeitungszeit um einen angemessenen Zeitraum, maximal aber um acht weitere Wochen verlängern. ⁴Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. ⁵In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der Krankheit. ⁶Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 3 vorliegt, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 3 kann auf Antrag ein neues Thema ausgegeben werden.

(2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird auf Antrag eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt, sofern die Kandidatin oder der Kandidat schon mindestens 40 Anrechnungspunkte in Mathematik-Modulen im Master-Studium erworben hat. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(4) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu vereinbaren.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Betreuerin als Gutachterin oder dem Betreuer als Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note gemäß § 16 APO.

(8) ¹Bei nicht bestandener Prüfung sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. ²Für dieses neue Thema gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn sie in mehreren Modulen eingebracht werden könnte. ²Die Entscheidung, in welchem Modul die Prüfungsleistung eingebracht werden soll, obliegt der oder dem Studierenden.

(2) Im Bachelorstudium bereits eingebrachte Module können im Masterstudium nicht erneut eingebracht werden.

(3) ¹Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen werden entweder benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Betriebspraktikum wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Alle anderen Module werden benotet.

(4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote sind als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des § 16 Abs. 3 APO zu berücksichtigen:

- a) die Masterarbeit und
- b) alle bestandenen und benoteten Modulprüfungen.

²Auf Antrag der oder des Studierenden bleiben Modulprüfungen gemäß Buchstabe b) im Umfang von maximal 12 Anrechnungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt; in diesem Fall werden die entsprechenden Module im Master-Zeugnis ohne Note ausgewiesen.

(5) ¹Studierende können freiwillige Zusatzprüfungen im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten ablegen. ²Die Note einer freiwilligen Zusatzprüfung wird bei der Berechnung der Masternote nicht berücksichtigt. ³Abweichend von Satz 2 werden auf Antrag der oder des Studierenden freiwillige Zusatzprüfungen in mathematischen Modulen bei der Berechnung der Masternote berücksichtigt. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden wird das Ergebnis einer freiwilligen Zusatzprüfung, das bei der Berechnung der Masternote nicht berücksichtigt wird, nach Satz 2 nicht im Masterzeugnis aufgeführt; die entsprechenden Anträge sind bis zur Erstellung der Zeugnisurkunde zulässig.

(6) ¹Auf begründeten Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers kann die Prüfungskommission das Prädikat „mit Auszeichnung“ für die Abschlussnote vergeben, wenn die Master-Arbeit mit der Note „sehr gut“ bestanden wurde. ²Die Prüfungskommission kann gegebenenfalls Stellungnahmen anderer Prüferinnen oder Prüfer der oder des Studierenden einholen.

§ 15 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem von der Fakultät verwendeten Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten, die in der Fakultät mindestens acht Jahre aufbewahrt werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Studienschwerpunkte und Studienplan

a) Studienschwerpunkte

Der Studienschwerpunkt ist der Schwerpunkt, zu dem die Masterarbeit gehört. Es besteht die Wahl zwischen folgenden Schwerpunkten.

SP 3: Numerische und Angewandte Mathematik

SP 4: Mathematische Stochastik

b) Studienplan

Im Master-Studium sind folgende Anrechnungspunkte zu erwerben, und zwar:

ba) Pflichtmodule

Es müssen 9 Anrechnungspunkte durch das Modul „Operations Research“ sowie 4 Anrechnungspunkte im Modul „Datenbanken“ erworben werden.

bb) Wahlmodule

Es sind mindestens 40 Anrechnungspunkte in Wahlmodulen zu erwerben, und zwar:

- 18 Anrechnungspunkte in Modulen aus dem Schwerpunkt SP4,
- 9 Anrechnungspunkte in Modulen (verschieden von dem Modul „Operations Research“) aus dem Schwerpunkt SP3,
- 3 Anrechnungspunkte in einem Seminar- oder Oberseminarmodul in dem Studienschwerpunkt der Masterarbeit
- 10 Anrechnungspunkte in einem mathematischen Praktikum.

bc) Nebenfachmodule: 12 Anrechnungspunkte gemäß Anlage 2

bd) Betriebspraktikum: 10 Anrechnungspunkte

be) Schlüsselkompetenzen: 15 Anrechnungspunkte, davon

– mindestens 4 Anrechnungspunkte für eines der folgenden Module aus dem Bereich Rechtswissenschaften:

- „Versicherungsrecht“,
- „Ethik und Rechtsgrundlage statistischer Datenanalyse“,
- Es können auf Antrag weitere Module zugelassen werden.
- 6 Anrechnungspunkte für eines der Module „Business-English I für Mathematikerinnen und Mathematiker“ oder „Business-English II für Mathematikerinnen und Mathematiker“,
- mindestens 1, maximal 2 Anrechnungspunkte integrativ für den Erwerb von Vermittlungskompetenzen in einem mathematischen Seminar.

bf) Masterarbeit: 30 Anrechnungspunkte

Anlage 2

Nebenfächer

a) Das Nebenfachstudium erfolgt in einem der beiden Fächer Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.

b) In den Nebenfächern Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre sind folgende Anrechnungspunkte zu erwerben:

ba) Betriebswirtschaftslehre

Es sind in mindestens zwei der folgenden Module jeweils 6 Anrechnungspunkte zu erwerben:

- Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik
- Rechnungslegung der Unternehmung
- Unternehmensanalyse
- Controlling 1
- Channel Management
- Beschaffungsverhalten der Endnachfrager (Konsumenten)
- Planung und Entscheidung
- Personalwirtschaftliche Grundlagen
- Management der Informationssysteme

bb) Volkswirtschaftslehre

Es sind in mindestens zwei der folgenden Module jeweils 6 Anrechnungspunkte zu erwerben:

- Mikroökonomik II
- Makroökonomik II
- Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen
- Wachstum und Entwicklung
- Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung
- Geld und Währung
- Arbeitsmarktökonomik
- Einführung in die Institutionsökonomik
- Finanz- und Steuerpolitik in der EU

Anlage 3

Übergreifende Module für Schlüsselkompetenzen

a) In den folgenden Gebieten bietet die Mathematische Fakultät übergreifende Module für Schlüsselkompetenzen an:

- EDV/IKT-Kompetenz (IKT=Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Kommunikations- und Vermittlungskompetenz
- Organisations- und Managementkompetenz
- Medienkompetenz
- Mathematisch-naturwissenschaftliche Allgemeinbildung
- Fremdsprachenkompetenzen

b) Über die in Anlage 1, Abs. b) festgelegten übergreifenden Module für Schlüsselkompetenzen hinaus können die Studierenden aus dem gesamten Angebot der Universität weitere Module für Schlüsselkompetenzen frei wählen, wenn es im Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät vorgesehen ist; die im jeweiligen Modulhandbuch genannten Einschränkungen bzw. Voraussetzungen sind zu beachten bzw. müssen erfüllt sein.

Anlage 4

Modulkatalog für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik

1. Pflichtmodule (Umfang: 13 Credits):

Modultitel	Schwerpunkt	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (ggf. Zugangsvoraussetzung zum Modul)	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Operations Research	SP 3	Identisch mit Modul MS B.mat.516 (Mathematische Fakultät)			
Datenbanken	Identisch mit Modul CS B.inf.301 (Zentrum für Informatik)				

2. Wahlmodule (Umfang: 40 Credits):

Modultitel	Schwerpunkt	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (ggf. Zugangsvoraussetzung zum Modul)	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Wissenschaftliches Rechnen	SP 3	Identisch mit Modul MS B.mat.306 (Mathematische Fakultät)			
Versicherungsmathematik I	SP 4	Identisch mit Modul MS B.mat.307 (Mathematische Fakultät)			
Versicherungsmathematik II	SP 4	Identisch mit Modul MS B.mat.308 (Mathematische Fakultät)			
Zyklus „Inverse Probleme“ I	SP 3	Identisch mit Modul MS B.mat.310 (Mathematische Fakultät)			

Modultitel	Schwerpunkt	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (ggf. Zugangsvoraussetzung zum Modul)	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Zyklus „Approximationsverfahren I“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.311 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Optimierung I“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.312 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Numerik partieller Differenzialgleichungen I“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.313 (Mathematische Fakultät)		
Einführung Informationstheorie und Signalverarbeitung	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.314 (Mathematische Fakultät)		
Einführung Algorithmisches Lernen	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.315 (Mathematische Fakultät)		
Einführung Angewandte und Mathematische Stochastik	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.316 (Mathematische Fakultät)		
Einführung Stochastische Prozesse	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.317 (Mathematische Fakultät)		
Einführung Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.318 (Mathematische Fakultät)		
Einführung Statistisches und Algorithmisches Lernen	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.319 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Inverse Probleme II“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.320 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Approximationsverfahren II“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.321 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Optimierung II“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.322 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Numerik partieller Differenzialgleichungen II“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.323 (Mathematische Fakultät)		
Vertiefung Informationstheorie und Signalverarbeitung	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.324 (Mathematische Fakultät)		

Modultitel	Schwerpunkt	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (ggf. Zugangsvoraussetzung zum Modul)	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Vertiefung Algorithmisches Lernen	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.325 (Mathematische Fakultät)		
Vertiefung Angewandte und Mathematische Stochastik	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.326 (Mathematische Fakultät)		
Vertiefung Stochastische Prozesse	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.327 (Mathematische Fakultät)		
Vertiefung Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.328 (Mathematische Fakultät)		
Vertiefung Statistisches und Algorithmisches Lernen	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.329 (Mathematische Fakultät)		
Seminar „Inverse Probleme“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.340 (Mathematische Fakultät)		
Seminar „Approximationsverfahren“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.341 (Mathematische Fakultät)		
Seminar „Numerik partieller Differenzialgleichungen“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.342 (Mathematische Fakultät)		
Seminar „Optimierung“	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.343 (Mathematische Fakultät)		
Seminar Informationstheorie und Signalverarbeitung	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.344 (Mathematische Fakultät)		
Seminar Algorithmisches Lernen	SP 3		Identisch mit Modul MS B.mat.345 (Mathematische Fakultät)		
Seminar Angewandte und Mathematische Stochastik	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.346 (Mathematische Fakultät)		
Seminar Stochastische Prozesse	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.347 (Mathematische Fakultät)		
Seminar Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.348 (Mathematische Fakultät)		

Modultitel	Schwerpunkt	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (ggf. Zugangsvoraussetzung zum Modul)	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Seminar Statistisches und Algorithmisches Lernen	SP 4		Identisch mit Modul MS B.mat.349 (Mathematische Fakultät)		
Vertiefung Wissenschaftliches Rechnen	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.515 (Mathematische Fakultät)		
Spezialkurs „Aspekte des wissenschaftlichen Rechnens“	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.517 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Inverse Probleme III“	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.550 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Approximationsverfahren III“	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.551 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Numerik partieller Differenzialgleichungen III“	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.552 (Mathematische Fakultät)		
Zyklus „Optimierung III“	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.553 (Mathematische Fakultät)		
Spezialisierung in Informationstheorie und Signalübertragung	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.554 (Mathematische Fakultät)		
Spezialisierung Algorithmisches Lernen	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.555 (Mathematische Fakultät)		
Spezialisierung Angewandte und Mathematische Stochastik	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.556 (Mathematische Fakultät)		
Spezialisierung Stochastische Prozesse	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.557 (Mathematische Fakultät)		
Spezialisierung Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.558 (Mathematische Fakultät)		
Spezialisierung Statistisches und Algorithmisches Lernen	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.559 (Mathematische Fakultät)		
Aspekte in Angewandte und Mathematische Stochastik	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.566 (Mathematische Fakultät)		

Modultitel	Schwerpunkt	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (ggf. Zugangsvoraussetzung zum Modul)	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Aspekte in Stochastische Prozesse	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.567 (Mathematische Fakultät)		
Aspekte in Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.568 (Mathematische Fakultät)		
Aspekte in Statistisches und Algorithmisches Lernen	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.569 (Mathematische Fakultät)		
Spezialkurs Angewandte und Mathematische Stochastik	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.576 (Mathematische Fakultät)		
Spezialkurs Stochastische Prozesse	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.577 (Mathematische Fakultät)		
Spezialkurs Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.578 (Mathematische Fakultät)		
Spezialkurs Statistisches und Algorithmisches Lernen	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.579 (Mathematische Fakultät)		
Oberseminar in „Inverse Probleme“	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.580 (Mathematische Fakultät)		
Oberseminar in „Approximationsverfahren“	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.581 (Mathematische Fakultät)		
Oberseminar in „Numerik partieller Differenzialgleichungen“	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.582 (Mathematische Fakultät)		
Oberseminar in „Optimierung“	SP 3		Identisch mit Modul MS M.mat.583 (Mathematische Fakultät)		
Oberseminar Angewandte und Mathematische Stochastik	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.586 (Mathematische Fakultät)		
Oberseminar Stochastische Prozesse	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.587 (Mathematische Fakultät)		
Oberseminar Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	SP 4		Identisch mit Modul MS M.mat.588 (Mathematische Fakultät)		

Modultitel	Schwerpunkt	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (ggf. Zugangsvoraussetzung zum Modul)	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Oberseminar Statistisches und Algorithmisches Lernen	SP 4	Identisch mit Modul MS M.mat.589 (Mathematische Fakultät)			
Vertiefender Modul „Stochastisches Praktikum“	SP 4	Identisch mit Modul MS M.mat.741 (Mathematische Fakultät)			
Modellierungspraktikum im wissenschaftlichen Rechnen	SP 3	Identisch mit Modul MS M.mat.750 (Mathematische Fakultät)			
Betriebspraktikum	---	Bescheinigung über die erfolgreiche Erfüllung der gestellten Aufgaben gemäß Praktikumsplan (Zugangsvoraussetzungen zum Modul: Praktikumsplan)	Erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Aufgaben gemäß dem zwischen dem oder der Studierenden, der Lehrperson und dem Betrieb zu vereinbarendem Praktikumsplan	Mündliche Präsentation (ca. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung mit der Lehrperson als Prüfende/r, das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	10 C/300 Stunden

3. Nebenfachmodule (Umfang: 12 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (ggf. Zugangsvoraussetzung zum Modul)	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik		Identisch mit Modul B.frs.02 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Rechnungslegung der Unternehmung		Identisch mit Modul B.frs.09 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Unternehmensanalyse		Identisch mit Modul B.frs.15 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Controlling 1		Identisch mit Modul B.man.04 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Channel Management		Identisch mit Modul B.mdm.01 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Beschaffungsverhalten der Endnachfrager (Konsumenten)		Identisch mit Modul B.mdm.02 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Planung und Entscheidung		Identisch mit Modul B.man.01 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Personalwirtschaftliche Grundlagen		Identisch mit Modul B.man.02 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Management der Informationssysteme		Identisch mit Modul B.win.01 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Mikroökonomik II		Identisch mit Modul B.vwl.01 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Makroökonomik II		Identisch mit Modul B.vwl.02 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (ggf. Zugangsvoraussetzung zum Modul)	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen		Identisch mit Modul B.vwl.05 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Wachstum und Entwicklung		Identisch mit Modul B.vwl.06 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung		Identisch mit Modul B.vwl.07 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Geld und Währung		Identisch mit Modul B.vwl.08 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Arbeitsmarktökonomik		Identisch mit Modul B.vwl.09 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Einführung in die Institutionsökonomik		Identisch mit Modul B.vwl.10 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		
Finanz- und Steuerpolitik in der EU		Identisch mit Modul B.vwl.11 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		

4. Schlüsselkompetenzmodule (Umfang: 15 Credits):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Grundprinzipien natur- und geisteswissenschaftlichen Denkens		Identisch mit Modul MS B.mat.901 (Mathematische Fakultät)		
Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Einzelbetrieb		Identisch mit Modul MS B.mat.911 (Mathematische Fakultät)		

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Ein Mehrbenutzerbetriebs-system in der Praxis: Netz-werkbetrieb		Identisch mit Modul MS B.mat.912 (Mathematische Fakultät)		
Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen		Identisch mit Modul MS B.mat.921 (Mathematische Fakultät)		
Mathematics Information Services and Electronic Pub-lishing		Identisch mit Modul MS B.mat.922 (Mathematische Fakultät)		
Elektronisch unterstütztes Lernen und Lehren: Schlüsselqualifikation E-Learning		Identisch mit Modul MS B.mat.923 (Mathematische Fakultät)		
Tutorentaining		Identisch mit Modul MS B.mat.931 (Mathematische Fakultät)		
Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum		Identisch mit Modul MS B.mat.932 (Mathematische Fakultät)		
Mathematische Vermittlungs-kompetenz		Identisch mit Modul MS B.mat.933 (Mathematische Fakultät)		
Mathematik in der Welt, in der wir leben		Identisch mit Modul MS B.mat.940 (Mathematische Fakultät)		
Wie stelle ich einen erfolgrei-chen Stipendienantrag?		Identisch mit Modul MS B.mat.951 (Mathematische Fakultät)		
Organisation einer mathema-tischen Veranstaltung (Work-shop, Konferenz o.ä.)		Identisch mit MS B.mat.952 (Mathematische Fakultät)		
Sozialpraktikum mit mathe-matischer Ausrichtung		Identisch mit MS B.mat.961 (Mathematische Fakultät)		
Versicherungsrecht		Identisch mit Modul B.frs.19 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)		

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung, Bewertungsart	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Ethik und Rechtsgrundlage statistischer Datenanalyse	Keine	Kenntnisse ethischer und juristischer Grundlagen der Datenanalyse	Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) mit der Lehrperson als Prüfende/r, das Modul wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet	4 C/2 SWS
Business English I für Mathematikerinnen und Mathematiker	Identisch mit Modul „Business English I“ (Sprachlehrzentrum)			
Business English II für Mathematikerinnen und Mathematiker	Identisch mit Modul „Business English II“ (Sprachlehrzentrum)			

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät am 14.03.2007 und nach Stellungnahme des Senats am 16.05.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.07.2007 die Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Georg-August-Universität Göttingen

Erster Teil: Ziele, Studienbeginn und -dauer sowie Durchführung des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Struktur des Studiengangs
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Zweiter Teil: Gliederung des Studiums

- § 7 Studienabschnitte
- § 8 Festlegung der zu wählenden Module und der zulässigen Fächerkombinationen

Dritter Teil: Gestaltung des Studiums

- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Anrechnungspunkte
- § 11 Masterarbeit

Vierter Teil:

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

- § 12 Zugangsvoraussetzungen für Module
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

Fünfter Teil: Studieninformationen

- § 14 Studienberatung
- § 15 Modulkatalog, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

§ 17 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über Art und Umfang der zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Nebenfächer

Anlage 4: Schlüsselqualifikationen

Anlage 5: Empfehlungen für die Ausgestaltung des Studiums für verschiedene Berufsfelder

Anlage 6: Modulhandbuch

Erster Teil: Ziele, Studienbeginn und -dauer sowie Durchführung des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen (APO) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (WMPO) das Studium des Master-Studiengangs Wirtschaftsmathematik.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Der Studiengang Wirtschaftsmathematik ist auf das konkrete Anwendungsfeld der Wirtschaftswissenschaften ausgerichtet. ²Ausbildungsziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ökonomische Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, sie als mathematische Probleme zu formulieren und mit angemessenen Techniken zu lösen.

(2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in angewandter Mathematik, Stochastik, Operations Research sowie aus Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaften, Jura und Informatik, um

- a) erfolgreich als Wirtschaftsmathematikerin oder Wirtschaftsmathematiker mit dem Master-Abschluss (M.Sc.) arbeiten zu können,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren Abschluss in Form eines Promotionsstudiums absolvieren zu können.

(3) Insbesondere sind folgende Studienziele zu nennen:

- a) Kenntnis der Hauptdisziplinen der Wirtschaftsmathematik, ihrer methodischen Ansätze und ihrer wechselseitigen Beziehungen zu erwerben,
- b) Studium aktueller Forschungsliteratur im Bereich Wirtschaftswissenschaften sowie
- c) in einer Masterarbeit die Befähigung zur wissenschaftlicher Bearbeitung und Darstellung mathematischer Probleme zu erwerben.

(4) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit mathematischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(5) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ist der Nachweis eines mindestens sechssemestrigen Studiums mit Bachelor-Abschluss in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung, z. B. Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Technomathematik. ²Näheres regelt die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“.

(2) ¹Für ein qualifiziertes Master-Studium in Wirtschaftsmathematik sind insbesondere fundierte Kenntnisse der angewandten Mathematik, Stochastik und der englischen Sprache erforderlich. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik-Kenntnisse im Verlauf Ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen.

§ 5 Struktur des Studiengangs

(1) ¹Der Studiengang ist vollständig modularisiert. ²Alle Lehrveranstaltungen und Stoffgebiete werden zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Anrechnungspunkten versehenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten (Module) zusammengefasst.

(2) ¹Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen. ²Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden, sie dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. ⁴Die Prüfungsordnung legt die Wahlmodule fest.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen der Module sowie der Anfertigung der Masterarbeit besteht.

(2) ¹Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer Studien begleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab. ²Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach. ³Alle Prüfungsleistungen werden Studien begleitend erbracht.

(3) ¹Für ein Modul kann festgelegt werden, dass und wie Leistungsnachweise in einem Stoffgebiet als Studienleistung zu erbringen sind. ²Diese Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

Zweiter Teil: Gliederung des Studiums

§ 7 Studienabschnitte

(1) Studienstruktur

¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ist modularisiert. ²Insgesamt sind mindestens 120 Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt C) zu erreichen, die sich wie folgt aufteilen:

- a) Mathematik: 53 C
- b) Außermathematischer Kompetenzbereich (Nebenfächer): 12 C
- c) Betriebspraktikum: 10 C
- d) Schlüsselqualifikationen: 15 C
- e) Masterarbeit: 30 C.

Die Punkte b), c) und d) gehören zum Professionalisierungsbereich und sollten im Hinblick auf den späteren Beruf gewählt werden.

(2) Das Studium bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(3) Es ist ein Nebenfach vorgesehen, und zwar ist eines der beiden Fächer Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre zu wählen.

§ 8 Festlegung der zu wählenden Module und der zulässigen Fächerkombinationen

(1) Art, Umfang und Bereich der zu belegenden Pflicht- und Wahlmodule sind in Anlagen zu dieser Studienordnung beschrieben.

(2) Von vier Forschungsschwerpunkten der Mathematischen Fakultät kommen zwei als Studienschwerpunkte dieses Studiengangs in Frage:

- SP 3: Numerische und Angewandte Mathematik,
- SP 4: Mathematische Stochastik.

(3) ¹Von diesen Schwerpunkten ist einer als Studienschwerpunkt, d. h. als Schwerpunkt, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, zu wählen. ²In diesem Studienschwerpunkt sind mindestens 27 C zu erwerben. ³In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit bestimmt die oder der

Studierende, welche der von ihr oder ihm erfolgreich absolvierten Module für den Studienschwerpunkt angerechnet werden sollen. ⁴Über die Angebote in den Schwerpunkten gibt das Modulhandbuch in Anlage 3 Auskunft.

(4) Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl erfolgen im Rahmen der Fachstudienberatung.

Dritter Teil: Gestaltung des Studiums

§ 9 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Wahlmodulen überwiegend durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Oberseminare und Praktika.

(2) Pflicht- und Wahlmodule können in englischer oder deutscher Sprache unterrichtet und geprüft werden.

(3) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(4) ¹Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z.B. ²durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. ³Sie hat in der Regel bis zu 20 Teilnehmende.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden. ⁵Ein Seminar hat in der Regel bis zu 15 Teilnehmende. ⁶Oberseminare sind fortgeschrittene Seminare, in denen Spezialkenntnisse vermittelt werden. ⁷Meistens stehen sie in Zusammenhang mit der Vertiefung auf dem Gebiet der Masterarbeit.

(6) ¹Mathematisches Praktikum: hier üben die Studierenden entweder den Umgang mit mathematischen Verfahren anhand bestehender oder zu erstellender Softwarelösungen, oder es werden mathematische oder andere wissenschaftliche, wirtschaftliche oder technische Probleme analysiert, als mathematische Modelle formuliert und mit angemessenen Techniken und Methoden bearbeitet. ²Es muss das Mathematische Praktikum aus dem Bereich des Studienschwerpunkts gewählt werden.

(7) Betriebspraktikum: Hierbei handelt es sich um ein externes Praktikum im Umfang von 300 Stunden (entspricht ca. 8 Wochen).

(8) ¹Berufsspezifische Schlüsselkompetenz: Insgesamt sind mindestens 15 Anrechnungspunkte zu erwerben, u. a. sind Schlüsselkompetenzmodule in Wirtschaftsenglisch und in Jura (gemäß Anlage) vorgesehen. ²Weitere Anrechnungspunkte für Schlüsselkompetenzen können im Rahmen von Seminarvorträgen und Oberseminarvorträgen auch integrativ erworben werden, d. h. bei einem Seminar- oder Oberseminarvortrag kann die Präsentationsform mit 1 C angerechnet werden.

(9) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(10) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 10 Anrechnungspunkte

(1) ¹Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen. ²Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Anrechnungspunkte erforderlichen Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Anzahl der durch ein Modul erwerbenden Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordert. ²Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(3) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bisher erbrachten Anrechnungspunkte ausweist.

§ 11 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, die im Regelfall im 4. Semester des Masterstudiums angefertigt und bei Bestehen mit 30 C angerechnet wird. ²Sie soll aus einer wissenschaftlichen Bearbeitung und der Darstellung eines Problems aus dem Bereich der Wirtschaftsmathematik bestehen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache geschrieben werden. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit wird mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart und muss durch die Prüfungskommission genehmigt werden. ²Wenn die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer findet, bestellt die Prüfungskommission auf Antrag eine Betreuerin oder einen Betreuer, vorausgesetzt, dass bereits mindestens 40 C in mathematischen Modulen erbracht wurden.

(4) Studierenden, die nach dem Masterstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit so zu wählen, dass es dem Zweck des Berufseinstieges dient.

(5) Die oder der Studierende kann für das Thema der Masterarbeit Vorschläge unterbreiten, ohne dass dies einen Rechtsanspruch begründet.

Vierter Teil: Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

§ 12 Zugangsvoraussetzungen für Module

(1) Für die Teilnahme an einem Modul können im Modulhandbuch Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden.

(2) ¹Soweit keine Zugangsvoraussetzungen für ein Modul bestehen, können im Modulhandbuch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige oder nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ²Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht.

(2) ¹Die Bedingungen des Zugangs zu den nach Abs. 1 zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen sind durch den Fakultätsrat zu beschließen und im Voraus bekannt zu geben. ²Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ³Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

Fünfter Teil: Studieninformationen

§ 14 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Fachstudienberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl der Nebenfachmodule die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(4) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 15 Modulkatalog, Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnis

(1) Modulkatalog

¹Der Modulkatalog enthält eine Übersicht über alle Pflicht- und Wahlmodule des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik jeweils mit Bezeichnung des Moduls, den erreichbaren Anrechnungspunkten und der Prüfungsform. ²Der Modulkatalog ist Anhang der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik.

(2) Modulhandbuch

¹Das Modulhandbuch ist Bestandteil dieser Studienordnung und enthält eine Übersicht über alle Module dieses Studiengangs sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen insbesondere die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den beteiligten Lehrenden, zu den erreichbaren Anrechnungspunkten, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den Zugangsvoraussetzungen, zu den Lernzielen und einen Überblick über die Modulinhalte.

(3) Vorlesungsverzeichnis

Die Mathematische Fakultät veröffentlicht jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit Angaben über Voraussetzung, Inhalt, Ort, Zeit und Modulzuordnung der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

¹Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Mathematischen Fakultät regelmäßig überprüft. ²Die Lehrinhalte der einzelnen Module werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. ³In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Übersicht über Art und Umfang der zu belegenden Pflicht- und Wahlmodule

- a) Es müssen 9 C durch das Pflichtmodul „Operations Research“ sowie 4 C durch das Modul „Datenbanken“ erworben werden.
- b) Es müssen 40 C in Wahlmodulen erworben werden, und zwar:
 - 18 C in Wahlmodulen aus SP4,
 - 9 C in Wahlmodulen (verschieden von dem Modul „Operations Research“) aus SP3,
 - zusätzlich 3 C in einem Seminar- oder Oberseminarmodul in dem Studienschwerpunkt der Masterarbeit,
 - 10 C für ein Mathematische Praktikum (liegt dieses nicht im Studienschwerpunkt der Masterarbeit und wird die Zertifizierung des Studienschwerpunkts gewünscht, so werden zusätzlich 6 C in Wahlmodulen in dem Studienschwerpunkt der Masterarbeit benötigt.)

Anlage 2

Studienverlaufsplan

Studierende im Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik können sich am nachstehenden Studienplan orientieren.

Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Operations Research	9			
Wahlmodule in SP3		9		
Wahlmodule Mathematik in SP4	9	9		
Seminar			3	
Mathematisches Praktikum			10	
Datenbanken	4			
Wirtschaftswissenschaften I & II		6	6	
Betriebspraktikum			10	
Jura	4			
Wirtschaftsenglisch		6		
Schlüsselkompetenz	4		1S	
Masterarbeit				30
Summe	30	30	30	30

Der Buchstabe S steht für Seminar oder Oberseminar.

Anlage 3

Nebenfächer

a) Betriebswirtschaftslehre

Zwei der folgenden Module mit jeweils 6 Anrechnungspunkten:

- i) Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik,
- ii) Rechnungslegung der Unternehmung,
- iii) Unternehmensanalyse,
- iv) Controlling 1,
- v) Channel Management,
- vi) Beschaffungsverhalten der Endnachfrager (Konsumenten),
- vii) Planung und Entscheidung,
- viii) Personalwirtschaftliche Grundlagen,
- ix) Management der Informationssysteme

b) Volkswirtschaftslehre

Zwei der folgenden Module mit jeweils 6 Anrechnungspunkten:

- i) Mikroökonomik II,
- ii) Makroökonomik II,
- iii) Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen,
- iv) Wachstum und Entwicklung,
- v) Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung,
- vi) Geld und Währung,
- vii) Arbeitsmarktökonomik,
- viii) Einführung in die Institutionsökonomik,
- ix) Finanz- und Steuerpolitik in der EU

Anlage 4

Schlüsselkompetenzen

Im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik sind 15 Anrechnungspunkte in Schlüsselkompetenzen zu erwerben, davon mindestens 4 in einem Modul aus dem Bereich „Rechtswissenschaften“, 6 aus dem Bereich „Business English“ und 1 bis 2 Anrechnungspunkte integrativ in einem mathematischen Seminar. Für die verbleibenden 4 Anrechnungspunkte können die Studierenden weitere Module aus dem gesamten Angebot der Universität wählen, dabei sind ggf. die im jeweiligen Modulhandbuch genannten Einschränkungen bzw. Voraussetzungen zu beachten.

Rechtswissenschaften

Es stehen folgende Module, mit denen teilweise mehr als die vorgeschriebenen 4 Anrechnungspunkte erworben werden können, zur Auswahl: „Versicherungsrecht“ (6 Credits), „Ethik und Rechtsgrundlage statistischer Datenanalyse“ (4 Credits). Auf Antrag können weitere Module zugelassen werden.

Business English

Es stehen die Module „Business English I“ und „Business English II“ (jeweils 6 Anrechnungspunkte) zur Auswahl. Das Modul „Business English I“ setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß CEFR voraus, diese können durch einen Einstufungstest für „Mittelstufe II“ nachgewiesen werden. Studierenden ohne diese Vorkenntnisse wird empfohlen, das Modul „English Mittelstufe II“ zu absolvieren. Das Modul „Business English II“ setzt „Business English I“ voraus, richtet sich also an Studierende, die z. B. bereits während des Bachelor-Studiums das Modul „Business English I“ als Schlüsselkompetenz erworben haben. Es können auch beide Module in diesem Masterstudiengang absolviert und angerechnet werden, in diesem Fall wird das entsprechende Zertifikat UNICert III ® erteilt.

Anlage 5

Empfehlungen für die Ausgestaltung des Studiums für verschiedene Berufsfelder

(a) Im Bereich Statistik in der Industrie:

- SP3: Veranstaltungen aus dem Themenbereich der Algorithmik, der Optimierung oder der partiellen Differenzialgleichungen,
- SP4: die Veranstaltungen Mathematische Statistik, Angewandte Statistik oder Prozesstheorie,
- Wirtschaftswissenschaften: Veranstaltungen aus den Bereichen Personal, Controlling, Unternehmensanalyse oder Management,
- stochastisches Praktikum mit Ausrichtung in Statistik.

(b) Im Bereich Banken und Versicherungen:

- SP3: Veranstaltungen, in denen die Themen Netzwerkoptimierung, partielle Differenzialgleichungen oder Simulation und Modellierung behandelt werden,
- SP4: die Veranstaltungen Prozesstheorie, Angewandte Statistik, Finanzmathematik oder Veranstaltungen aus dem Bereich der Versicherungsmathematik,
- Wirtschaftswissenschaften: betriebswirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Vorlesungen aus dem Bereich der Finanzwissenschaften, es eignen sich auch die Bereiche Controlling oder Marketing,
- stochastisches Praktikum mit Ausrichtung in Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik.

(c) Im Bereich Logistik:

- SP3: Veranstaltungen aus dem Themenbereich der ganzzahligen und diskrete Optimierung, der Algorithmik oder Modellierung,
- SP4: die Veranstaltungen Angewandte Wahrscheinlichkeitstheorie, Angewandte Statistik,
- Wirtschaftswissenschaften: Veranstaltungen über das Thema Logistik,
- Praktikum im wissenschaftlichen Rechnen mit praktischer Ausrichtung in Optimierung.

(d) In der (technischen) Industrie:

- SP3: die Veranstaltungen Simulation und Modellierung, Inverse Probleme oder Numerik partieller Differenzialgleichungen,
- SP4: die Veranstaltungen Angewandte Wahrscheinlichkeitstheorie, Prozesstheorie oder Mathematische Statistik,
- Wirtschaftswissenschaften: Veranstaltungen aus den Bereichen Logistik, Informationssysteme oder Management,
- Praktikum im wissenschaftlichen Rechnen zu einem Thema der Numerik.

(e) Im Bereich Softwareentwicklung:

- SP3: die Veranstaltungen Optimierung und Algorithmik,
- SP4: die Veranstaltungen Grundlagen der Kommunikationstheorie, Angewandte Statistik,
- Wirtschaftswissenschaften: Veranstaltungen aus den Bereichen Management, Informationssysteme, Rechnungswesen,
- Praktikum im wissenschaftlichen Rechnen oder stochastisches Praktikum, geeignet ist in jedem Fall ein Thema aus der Algorithmik.

(f) In Unternehmensberatungen:

- SP3: Veranstaltungen aus den Bereichen Modellierung, Simulation, Optimierung oder Algorithmik,
- SP4: die Veranstaltungen Mathematische Statistik, Angewandte Statistik, Prozesstheorie, oder Veranstaltungen aus dem Bereich der Finanzmathematik,
- Wirtschaftswissenschaften: Veranstaltungen aus dem Bereich Management und Personal,
- Praktikum im wissenschaftlichen Rechnen mit Ausrichtung in Optimierung oder stochastisches Praktikum, gut geeignet sind auch Praktika über die Modellierung eines Anwendungsproblem.

Anlage 6

Modulhandbuch

Hinweise:

- a) Anhänge 1 – 3 der WMPO benennen fachspezifische Voraussetzungen (z.B. erforderliche Module) und Nebenbedingungen
 - für den Zugang zu Modulen und
 - zur Zertifizierung von Studienschwerpunkten.
- b) § 13 der WMPO benennt weitere fachspezifische Voraussetzungen und Nebenbedingungen für die Zulassung zur Masterarbeit.
- c) Die Module im Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik sind in einer Zykel-Struktur organisiert. Ein Zyklus befasst sich mit einem Teilgebiet der Mathematik und besteht aus mindestens vier aufeinander folgenden Veranstaltungen (Vorlesungen und Seminare). Aufbauend auf einer soliden Grundausbildung in Mathematik führt ein Zyklus die Studierenden an aktuelle Forschungsliteratur in dem entsprechenden Gebiet heran. In jedem Jahr starten in der Regel zwei Zyklen. In der Regel setzt eine Masterarbeit Kenntnisse aus dem Zyklus des entsprechenden Gebietes voraus. Im Rahmen des Master-Studiengangs Wirtschaftsmathematik können folgende Zyklen angeboten werden:
 - Informationsverarbeitungstheorie und Signalverarbeitung,
 - Algorithmisches Lernen,
 - Inverse Probleme,
 - Approximationsverfahren,
 - Optimierung,
 - Numerik Partieller Differenzialgleichungen,
 - Angewandte und Mathematische Stochastik,
 - Stochastische Prozesse,
 - Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie,
 - Statistisches und Algorithmisches Lernen.

Schema für Modulnummern

XX X.xxx.xxx Studiengang Abschluss. Fach. Nummer

Studiengang

MS X.xxx.xxx Studiengang Mathematik (Mathematical Science)

Abschluss

MS B.xxx.xxx Bachelor Mathematik
 MS M.xxx.xxx Master Mathematik
 MS W.xxx.xxx Master Wirtschaftsmathematik
 MS L.xxx.xxx 2-Fächer-Bachelor/Master-Studiengang, Fach Mathematik

Fach

mat Mathematik
 bwl Betriebswirtschaftslehre
 inf Informatik
 jur Rechtswissenschaften
 ssg Fremdsprachen
 vwl Volkswirtschaftslehre

Nummer Bereich

MS W.mat.3xx Weiterführende Module SP 3 und SP 4 (empf. ab 5. Sem. B.Sc.-Studium)

MS W.mat.5xx Weiterführende Module SP 3 und SP 4 (empf. für M.Sc.-Studium)

MS W.mat.51x - Wissenschaftliches Rechnen, Operations Research

MS W.mat.55x - Spezialisierung

MS W.mat.56x - Aspekte

MS W.mat.57x - Spezialkurse

MS W.mat.58x - Oberseminare

MS W.mat.7xx Mathematische Praktika

MS W.mat.9xx Übergreifende Module für Schlüsselkompetenzen

Nebenfachmodule

MS W.bwl.xxx - Betriebswirtschaftslehre

MS W.vwl.xxx - Volkswirtschaftslehre

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang B.Sc. Mathematik

Modul MS W.inf.103: Datenbanken

Identisch mit Modul CS B.inf.301 (Zentrum für Informatik)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.306: Wissenschaftliches Rechnen

Identisch mit Modul MS B.mat.306 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.307: Versicherungsmathematik I

Identisch mit Modul MS B.mat.307 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.308: Versicherungsmathematik II

Identisch mit Modul MS B.mat.308 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.310: Zyklus „Inverse Probleme“ I

Identisch mit Modul MS M.mat.310 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.311: Zyklus „Approximationsverfahren“ I

Identisch mit Modul MS M.mat.311 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.312: Zyklus „Optimierung“ I

Identisch mit Modul MS M.mat.312 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.313: Zyklus „Numerik partieller Differenzialgleichungen“ I

Identisch mit Modul MS M.mat.313 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.314: Einführung in Informationstheorie und Signalübertragung

Identisch mit Modul MS M.mat.314 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.315: Einführung Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS M.mat.315 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.316: Einführung in Angewandte und Mathematische Stochastik

Identisch mit Modul MS M.mat.316 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.317: Einführung Stochastische Prozesse

Identisch mit Modul MS M.mat.317 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.318: Einführung Dynamische System, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie

Identisch mit Modul MS M.mat.318 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.319: Einführung in Statistisches und Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS M.mat.319 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.320: Zyklus „Inverse Probleme“ II

Identisch mit Modul MS M.mat.320 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.321: Zyklus „Approximationsverfahren“ II

Identisch mit Modul MS M.mat.321 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.322: Zyklus „Optimierung“ II

Identisch mit Modul MS M.mat.322 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.323: Zyklus „Numerik partieller Differenzialgleichungen“ II

Identisch mit Modul MS M.mat.323 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.324: Vertiefung Informationstheorie und Signalverarbeitung

Identisch mit Modul MS M.mat.324 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.325: Vertiefung Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS M.mat.325 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.326: Vertiefung Angewandte und Mathematische Stochastik

Identisch mit Modul MS M.mat.326 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.327: Vertiefung Stochastische Prozesse

Identisch mit Modul MS M.mat.327 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.328: Vertiefung Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie

Identisch mit Modul MS M.mat.328 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.329: Vertiefung Statistisches und Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS M.mat.329 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.340: Seminar „Inverse Probleme“

Identisch mit Modul MS B.mat.340 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.341: Seminar „Approximationsverfahren“

Identisch mit Modul MS B.mat.341 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.342: Seminar „Numerik partieller Differenzialgleichungen“

Identisch mit Modul MS B.mat.342 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.343: Seminar „Optimierung“

Identisch mit Modul MS B.mat.343 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.344: Seminar Informationstheorie und Signalverarbeitung

Identisch mit Modul MS B.mat.344 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.345: Seminar Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS B.mat.345 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.346: Seminar Angewandte und Mathematische Stochastik

Identisch mit Modul MS B.mat.346 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.347: Seminar Stochastische Prozesse

Identisch mit Modul MS B.mat.347 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.348: Seminar Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie

Identisch mit Modul MS B.mat.348 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.349: Seminar Statistisches und Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS B.mat.349 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.515: Vertiefung Wissenschaftliches Rechnen

Identisch mit Modul MS M.mat.515 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.516: Operations Research

Identisch mit Modul MS M.mat.516 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.517: Spezialkurs „Aspekte des wissenschaftlichen Rechnens“

Identisch mit Modul MS M.mat.517 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.550: Zyklus „Inverse Probleme“ III

Identisch mit Modul MS M.mat.550 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.551: Zyklus „Approximationsverfahren“ III

Identisch mit Modul MS M.mat.551 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.552: Zyklus „Numerik partieller Differenzialgleichungen“ III

Identisch mit Modul MS M.mat.552 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.553: Zyklus „Optimierung“ III

Identisch mit Modul MS M.mat.553 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.554: Spezialisierung in Informationstheorie und Signalübertragung

Identisch mit Modul MS M.mat.554 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.555: Spezialisierung Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS M.mat.555 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.556: Spezialisierung Angewandte und Mathematische Stochastik

Identisch mit Modul MS M.mat.556 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.557: Spezialisierung Stochastische Prozesse

Identisch mit Modul MS M.mat.557 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.558: Spezialisierung Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie

Identisch mit Modul MS M.mat.558 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.559: Spezialisierung Statistisches und Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS M.mat.559 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.566: Aspekte in Angewandte und Mathematische Stochastik

Identisch mit Modul MS M.mat.566 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.567: Aspekte in Stochastische Prozesse

Identisch mit Modul MS M.mat.567 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.568: Aspekte in Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie

Identisch mit Modul MS M.mat.568 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.569: Aspekte in Statistisches und Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS M.mat.569 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.576: Spezialkurs Angewandte und Mathematische Stochastik

Identisch mit Modul MS M.mat.576 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.577: Spezialkurs Stochastische Prozesse

Identisch mit Modul MS M.mat.577 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.578: Spezialkurs Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie

Identisch mit Modul MS M.mat.578 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.579: Spezialkurs Statistisches und Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS M.mat.579 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.580: Oberseminar in „Inverse Probleme“

Identisch mit Modul MS M.mat.580 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.581: Oberseminar in „Approximationsverfahren“

Identisch mit Modul MS M.mat.581 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.582: Oberseminar in „Numerik partieller Differenzialgleichungen“

Identisch mit Modul MS M.mat.582 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.583: Oberseminar in „Optimierung“

Identisch mit Modul MS M.mat.583 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.586: Oberseminar Angewandte und Mathematische Stochastik

Identisch mit Modul MS M.mat.586 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.587: Oberseminar Stochastische Prozesse

Identisch mit Modul MS M.mat.587 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.588: Oberseminar Dynamische Systeme, Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie

Identisch mit Modul MS M.mat.588 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.589: Oberseminar Statistisches und Algorithmisches Lernen

Identisch mit Modul MS M.mat.589 (Mathematische Fakultät)

Mathematische Praktika

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.741: Vertiefendes Modul „Stochastisches Praktikum“

Identisch mit Modul MS M.mat.741 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.750: Modellierungpraktikum im wissenschaftlichen Rechnen

Identisch mit Modul MS M.mat.750 (Mathematische Fakultät)

Betriebspraktikum

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik Modul MS W.mat.775: Betriebspraktikum	
Lernziele: Die Studierenden sollen mit Verfahren, Werkzeugen und Prozessen der Mathematik sowie dem organisatorischen und sozialen Umfeld der Praxis bekannt gemacht werden. Kompetenzen: Projektbezogene und forschungsorientierte Teamarbeit, Projektmanagement Prüfungsanforderungen: Erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Aufgaben gemäß dem zwischen dem oder der Studierenden, der Lehrperson und dem Betrieb zu vereinbarendem Praktikumsplan	Credits/SWS insgesamt 10 C/300 Stunden
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Veranstaltungen: Betriebspraktikum Dozentinnen und Dozenten: Lehrpersonen der mathematischen Institute in der Mathematischen Fakultät Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung: Bescheinigung über die erfolgreiche Erfüllung der gestellten Aufgaben gemäß Praktikumsplan Modulprüfung: Mündliche Präsentation (ca. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung mit der Lehrperson als Prüfende/r, das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	Credits/SWS einzeln 10 C/300 Stunden
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Inhaltliche Voraussetzungen: keine Zugangsvoraussetzungen zum Modul: Praktikumsplan
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit M.Sc.-Studiengang Wirtschaftsmathematik (Betriebspraktikum)
Angebotshäufigkeit Semesterlage Nach Verfügbarkeit	Dauer 1 Semester
Sprache Präsentation in Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl keine
Modulverantwortliche/r: Studiendekanin oder Studiendekan	

Qualifikationsbereich: Übergreifende Module für Schlüsselkompetenzen

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik Modul MS W.mat.901: Grundprinzipien natur- und geisteswissenschaftlichen Denkens Identisch mit Modul MS B.mat.901 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.911: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Einzelbetrieb

Identisch mit Modul MS B.mat.911 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.912: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Netzwerkbetrieb

Identisch mit Modul MS B.mat.912 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.921: Einführung in Tex/Latex und praktische Anwendungen

Identisch mit Modul MS B.mat.921 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.922: Mathematics Information Services and Electronic Publishing

Identisch mit Modul MS B.mat.922 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

**Modul MS W.mat.923: Elektronisch unterstütztes Lernen und Lehren:
Schlüsselqualifikation E-Learning**

Identisch mit Modul MS B.mat.923 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.931: Tutorenttraining

Identisch mit Modul MS B.mat.931 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum

Identisch mit Modul MS B.mat.932 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.933: Mathematische Vermittlungskompetenz

Identisch mit Modul MS B.mat.933 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.940: Mathematik in der Welt, in der wir leben

Identisch mit Modul MS B.mat.940 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.951: Wie stelle ich einen erfolgreichen Stipendienantrag?

Identisch mit Modul MS B.mat.951 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.952: Organisation einer mathematischen Veranstaltung (Workshop, Konferenz o.ä.)

Identisch mit MS B.mat.952 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.mat.961: Sozialpraktikum mit mathematischer Ausrichtung

Identisch mit MS B.mat.961 (Mathematische Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.jur.972: Versicherungsrecht

Identisch mit Modul B.frs.19 „Versicherungsrecht“ (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik	
Modul MS W.mat.773: Ethik und Rechtsgrundlage statistischer Datenanalyse	
Lernziele: Die Studierenden sollen mit den ethischen und juristischen Grundlagen der statistischen Datenanalyse bekannt gemacht werden. Kompetenzen: Prüfungsanforderungen: Kenntnisse ethischer und juristischer Grundlagen der Datenanalyse	Credits/SWS insgesamt 4 C/2 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Veranstaltungen: Vorlesung Dozentinnen und Dozenten: Lehrpersonen des Instituts für Mathematische Stochastik und des Zentrums für Statistik im Wechsel Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) mit der Lehrperson als Prüfende/r, das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	Credits/SWS einzeln 4 C/2 SWS
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen Inhaltliche Voraussetzungen: keine Zugangsvoraussetzungen zum Modul: keine
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit M.Sc.-Studiengang Wirtschaftsmathematik (Schlüsselqualifikation)
Angebotshäufigkeit Semesterlage Mindestens jedes zweite Jahr im Sommersemester	Dauer 1 Semester
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 20
Modulverantwortliche/r: Geschäftsführung des Instituts für Mathematische Stochastik	

**Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik**

Modul MS W.ssg.991: Business English I für Mathematikerinnen und Mathematiker

Identisch mit Modul „Business English I für Mathematikerinnen und Mathematiker“
(Sprachlehrzentrum)

**Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik**

Modul MS W.ssg.992: Business English I für Mathematikerinnen und Mathematiker

Identisch mit Modul „Business English I für Mathematikerinnen und Mathematiker“
(Sprachlehrzentrum)

Nebenfachmodule BWL

**Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik**

Modul MS W.bwl.001: Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik

Identisch mit Modul B.frs.02 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

**Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik**

Modul MS W.bwl.002: Rechnungslegung der Unternehmung

Identisch mit Modul B.frs.09 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

**Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik**

Modul MS W.bwl.003: Unternehmensanalyse

Identisch mit Modul B.frs.15 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.bwl.004: Controlling 1

Identisch mit Modul B.man.04 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.bwl.005: Channel Management

Identisch mit Modul B.mdm.01 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.bwl.006: Beschaffungsverhalten der Endnachfrager (Konsumenten)

Identisch mit Modul B.mdm.02 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.bwl.007: Planung und Entscheidung

Identisch mit Modul B.man.01 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.bwl.008: Personalwirtschaftliche Grundlagen

Identisch mit Modul B.man.02 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.bwl.009: Management der Informationssysteme

Identisch mit Modul B.win.01 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Nebenfachmodule VWL

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.vwl.001: Mikroökonomik II

Identisch mit Modul B.vwl.01 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.vwl.002: Makroökonomik II

Identisch mit Modul B.vwl.02 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.vwl.003: Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Identisch mit Modul B.vwl.05 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.vwl.004: Wachstum und Entwicklung

Identisch mit Modul B.vwl.06 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.vwl.005: Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung

Identisch mit Modul B.vwl.07 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.vwl.006: Geld und Währung

Identisch mit Modul B.vwl.08 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.vwl.007: Arbeitsmarktökonomik

Identisch mit Modul B.vwl.09 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.vwl.008: Einführung in die Institutionsökonomik

Identisch mit Modul B.vwl.10 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Georg-August-Universität Göttingen
Studiengang M.Sc. Wirtschaftsmathematik

Modul MS W.vwl.009: Finanz- und Steuerpolitik in der EU

Identisch mit Modul B.vwl.11 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 14.02.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.07.2007 die Ordnung für das Promotionsprogramm Physik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 9 Abs. 3 Satz 1NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung für das Promotionsprogramm Physik

§ 1 Gültigkeitsbereich und Zielsetzung

(1) ¹Das Promotionsprogramm Physik (Akronym: PROPHYS) ist das Grundprogramm der Fakultät für Physik im Rahmen des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen (Göttingen Georg-August-University School of Science (GAUSS)) gemäß § 4 der Ordnung des GAUSS in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Ordnung für das Promotionsprogramm Physik regelt auf der Grundlage und in Ergänzung zu der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen und der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Georg-August-Universität Göttingen in den jeweils geltenden Fassungen die Promotion im Promotionsprogramm Physik.

(2) Das Promotionsprogramm Physik setzt sich zum Ziel, die Promotionsausbildung in Physik durch verbindliche Standards auf hohem Niveau und großer fachlicher Breite zu sichern.

§ 2 Aufgaben

(1) Durch das Promotionsprogramm Physik werden verbindliche Ausbildungs- und Prüfungsstandards sichergestellt.

(2) Das Promotionsprogramm Physik fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch ein breites Studienangebot in aktuellen Forschungsgebieten sowie durch Sicherstellung einer intensiven Betreuung der Promovierenden.

(3) Die Verwaltung des Promotionsprogramms Physik wird von der Leiterin oder dem Leiter des Promotionsprogramms koordiniert und organisiert.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Promotionsprogramms sowie die für das Promotionsprogramm Lehr- und Prüfungsleistung erbringenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützen die Promovierenden im Zusammenhang mit der Teilnahme an internationalen Konferenzen und Forschungsaufenthalten. ²Die Leiterin oder der Leiter des Promotionsprogramms unterstützt die für das Promotionsprogramm Lehr- und Prüfungsleistungen erbringenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Einwerbung und Verwaltung von einrichtungsübergreifenden Drittmittelprojekten und beim Aufbau internationaler Kooperationen.

(5) ¹Zur Überprüfung der Ziele sowie des Aufbaus, des Umfangs und der Gliederung der Promotionsausbildung sowie zur Beratung wird von der Dekanin oder dem Dekan einmal im Semester eine Versammlung der prüfungsberechtigten Personen des Promotionsprogramms Physik einberufen. ²Zusätzlich wird eine Versammlung auf Antrag der Mehrheit der am Promotionsprogramm Physik beteiligten prüfungsberechtigten Personen einberufen.

§ 3 Promotionsfachgebiete

(1) ¹Die Fakultät für Physik bietet durch das Promotionsprogramm Physik eine strukturierte Promotionsausbildung zu aktuellen Forschungsgebieten der Physik, insbesondere zu den in Abs. 2 genannten Promotionsfachgebieten an. ²Für jedes Forschungsgebiet gibt es hierzu ein fachorientiertes Ausbildungsangebot.

(2) Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Promotionsprogramms Physik werden neben einem allgemeinen Promotionsfachgebiet zu aktuellen Themen der Physik insbesondere folgende Promotionsfachgebiete aus dem Bereich der Forschungsschwerpunkte der Fakultät angeboten:

- (a) Astrophysik und Teilchenphysik,
- (b) Biophysik und Physik komplexer Systeme,
- (c) Festkörperphysik und Materialphysik.

(3) Darüber hinaus sind fachübergreifende Themen Gegenstand der Promotionsausbildung und der mündlichen Promotionsprüfung.

§ 4 Aufbau der Promotionsausbildung

(1) Die Promotionsausbildung gliedert sich in drei Teilbereiche:

- (a) die forschungsorientierte Ausbildung im Zusammenhang mit dem Fachgebiet der Dissertation,
- (b) die Ausbildung in weiteren naturwissenschaftlichen Fachgebieten und
- (c) die Ausbildung zur Vermittlung von naturwissenschaftlichen Lehrinhalten an Studierende.

(2) ¹Die forschungsorientierte Ausbildung fördert die Fähigkeiten der oder des Promovierenden, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in einer für das Fach üblichen Form klar darzustellen. ²Zur forschungsorientierten Ausbildung gehören die Teilnahme an fachspezifischen fortgeschrittenen Lehrveranstaltungen, die regelmäßige Teilnahme an Oberseminaren einschließlich der Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse, die Anleitung zur Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse auf Konferenzen sowie die Anleitung zur Erarbeitung von Publikationsmanuskripten.

(3) ¹Die Ausbildung in weiteren naturwissenschaftlichen Fachgebieten fördert eine fachliche breite Ausbildung auf hohem Niveau über das Fachgebiet der Dissertation hinaus und bereitet auf die mündliche Promotionsprüfung vor. ²Diese Ausbildung besteht in der Teilnahme an fachspezifischen fortgeschrittenen Vorlesungen und Seminaren.

(4) ¹Die Vermittlung von Lehrinhalten an Studierende fördert die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen und Probleme fachdidaktisch aufzuarbeiten und zu präsentieren. ²Unter Anleitung und Weisung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers übernehmen die Promovierenden hierzu regelmäßig die Betreuung von Studierenden in Übungen und Praktika.

§ 5 Zulassung zur Promotionsprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung, insbesondere der Umfang der im Promotionsprogramm Physik zu erbringenden Leistungen, sind in § 6 sowie Anhang 5 der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten geregelt.

§ 6 Prüfungsberechtigte Personen

Die Prüfungsberechtigung ist in § 11 Abs. 1 Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen geregelt.

§ 7 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Alle prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät für Physik sind berechtigt, Dissertationen im Promotionsprogramm Physik zu betreuen.

(2) ¹Die Benennung von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern anderer Fakultäten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als prüfungsberechtigte Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm Physik (im Folgenden Betreuerinnen oder Betreuer genannt) obliegt der Fakultät für Physik. ²Voraussetzung ist, dass fachliche Gründe für die Benennung

vorliegen. ³Die Benennung dieser Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Betreuerinnen oder Betreuer lässt deren Beteiligung an anderen Promotionsprogrammen unberührt.

(3) ¹Die Benennung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers nach Abs. 2 als Betreuerin oder Betreuer von Promotionen im Promotionsprogramm Physik erlischt:

- a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Dekanin oder dem Dekan zu erklären ist, oder
- b) mit Ende der Laufzeit oder der Höchstförderungsdauer der wissenschaftlichen Einrichtung, der sie oder er angehört.

²Die Benennung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers nach Abs. 2 als Betreuerin oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm Physik ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere einem Verstoß gegen die Pflichten nach Abs. 4 oder die gute wissenschaftliche Praxis, zu widerrufen. ³Im Falle der Sätze 1 und 2 ist die Fortführung der Promotionsvorhaben der hiervon betroffenen Promovenden durch die Fakultät für Physik sicherzustellen.

(4) Die als Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen im Promotionsprogramm Physik benannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, sich aktiv an der Lehre im Rahmen der Promotionsausbildung oder in den konsekutiven Studiengängen der Physik zu beteiligen.

§ 8 Programmleitung

Der Fakultätsrat der Fakultät für Physik benennt die verantwortliche Programmleiterin oder den verantwortlichen Programmleiter.

§ 9 Verwaltungsaufgaben

(1) Die Prüfungsverwaltung wird nach den Vorgaben der Fakultät für Physik an das gemeinsame Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten delegiert.

(2) Die sonstigen Verwaltungsaufgaben werden durch das Dekanatsbüro der Fakultät für Physik übernommen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Überprüfung der formalen Aufnahmekriterien;
- b) die Information der Promovierenden und der Mitglieder des Promotionsprogramms Physik über aktuelle Entwicklungen im Promotionsprogramm, Fördermöglichkeiten, usw.;
- c) die Pflege einer Datenbank mit relevanten statistischen Daten zum Promotionsprogramm Physik;
- d) die regelmäßige Aktualisierung der Liste der am Promotionsprogramm Physik beteiligten prüfungsberechtigten Personen

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 17.04.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2007 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 09.07.2007 die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management – SUFONAMA –“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management
- SUFONAMA -**

Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

§ 4 Auswahlkommission

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlgespräch

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

§ 8 Zulassung für höhere Semester

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Sustainable Forest and Nature Management für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschulei-

genen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat, eine Zusage des SUFONAMA-Konsortiums für ein zweites Studienjahr an einer der Partneruniversitäten hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Prüfungskommission. ³Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Auswahlkommission auf Vorschlag des Studiendekans mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, also mindestens 162 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang erworben hat. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerbende müssen einen mindestens mit der Note 3,0 bewerteten Bachelor-Abschluss nachweisen.

(4) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English or Cambridge Certificate of Proficiency in English,

- b) "International English Language Testing System" (IELTS) mindestens Competent User Band 6,
- c) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- d) mindestens 215 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
- e) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- f) UNlcert der Stufe III,
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework),
- h) entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) Zugangsvoraussetzung für die Zulassungen von Studierenden zum zweiten Studienjahr ist zusätzlich der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits aus dem ersten Studienjahr dieses Studiengangs an einer der Partneruniversitäten in Kopenhagen oder Bangor.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30. September (Ausschlussfrist) zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 17. August (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Bestätigung über die Zusage des SUFONAMA-Konsortiums für das zweite Studienjahr an einer der Partneruniversitäten.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören 3 Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen (ausgenommen der aus § 2 Abs. 4 erwachsenden Prüfungen, die von der Kommission für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse durchgeführt werden);
- c) Durchführung der Auswahlgespräche;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises (max. 60 Punkte),
- b) auf Grund der englischen Sprachkenntnisse (max. 10 Punkte),
- c) anhand Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder anderen studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen (max. 10 Punkte),

- d) durch Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 10 Punkte),
- e) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 10 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Aufgrund der Abschlussnote werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gemäß der folgenden Tabelle gutgeschrieben:

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33

ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punkte	30	27	24	21	18	15	12	9	6	3	0

- b) Aufgrund der englischen Sprachkenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gemäß der folgenden Tabelle gutgeschrieben:

ab Punktzahl des handschriftl. TOEFL	550	580	600
Punkte	0	5	10

- c) Anhand Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder anderen studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Leistungen	wenig relevante	relevante	sehr relevante
Punkte	0 - 2	3 - 6	7 - 10

- d) Für die Motivationserhebung in schriftlicher Form werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Motivation	ausreichend	gut	sehr gut
Punkte	0 - 2	3 - 6	7 - 10

- e) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Eignung	ausreichend	gut	sehr gut
Punkte	0 - 2	3 - 6	7 - 10

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelor-Abschlussarbeit. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Bei der Bewertung der Auswahlkriterien nach Abs. 4 c) und d) kann ein insoweit vorliegender Bewertungsvorschlag des SUFONAMA-Konsortiums berücksichtigt werden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das Wintersemester bis zum 30.9. eines Jahres zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel ab der dritten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerben sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten der Verfahrensweise in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) fachlicher Hintergrund,
- c) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 e).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

(4) ¹Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

Für die Zulassung zu freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester ist entscheidend die Durchschnittsnote der im ersten Studienjahr in diesem Studiengang an einer der Partnerhochschulen erbrachten Prüfungsleistungen, nächstdem das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2007/2008.
